



MILCH
INDUSTRIE
VERBAND E.V.

MILCHINDUSTRIE-VERBAND E.V.
13, rue de l'industrie
B – 1000 Brüssel
Tel.: +32.2.285.01.73
Fax: +32.2.285.01.74

Godesberger Allee 157
D – 53175 Bonn
Tel.: +49.228.959690
Fax : +49.228.371535
www.milchindustrie.de

E-mail: anton@milchindustrie.de

Brüssel, 19. Mai 2006

Milchindustrieverband
ÖffentlichkeitsbeteiligungMai2006.doc

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
Alexanderplatz 6

11055 Berlin

per elektronischer Nachricht

**Nationaler Allokationsplan 2008 – 2012
Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie uns hinsichtlich der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003 die Möglichkeit geben, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Position der zumeist mittelständisch strukturierten milchverarbeitenden Unternehmen mitzuteilen.

Gerade die Unternehmen der mittelständisch strukturierten Milch- und Lebensmittelindustrie sind nach den Erfahrungen der ersten Handelsperiode als Kleinstemittenten von den administrativen Lasten in besonderer Weise betroffen, ohne die sicherlich bestehenden Chancen des Handelssystems adäquat nutzen zu können. Hier haben etwa die Energieversorgungsunternehmen gegenüber der gesamten gewerblichen Wirtschaft einen im höchsten Maße unverhältnismäßigen Vorteil.

Die Besonderheiten der zumeist mittelständisch strukturierten Milchverarbeitung, die zudem einen wesentlichen Faktor im Rahmen der ländlichen Entwicklung darstellt, ergeben sich schon aus der permanenten Anlieferung von Rohmilch, die – aus lebensmittelhygienischen Gründen – umgehend zu hygienisieren ist. Die sich aus diesen Vorgaben ergebende Anlagenkonzeption für Milchindustriunternehmen bedingt eine hohe Redundanzkapazität (hohe genehmigte Anlagenleistung), die im Zusammenspiel mit

der 20 MW-Schwelle zu einer Einbeziehung großer Teile der Milchindustrie in das Emissionshandelssystem geführt hat.

In unserer AG Umwelt haben wir den Nationalen Allokationsplan 2008 - 2012 mit großem Interesse auf Chancen und Risiken für milchverarbeitende Unternehmen, die – wie sämtliche Unternehmen der Lebensmittelherstellung – allenfalls als Kleinstemittenten zu qualifizieren sind – geprüft.

Bitte erlauben Sie uns dazu folgende Anmerkungen, die wir Sie bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen bitten:

1. Basisperiode:

Die Basisperiode ist auf sechs Jahre festgeschrieben und betrifft den Zeitraum von 2000 bis 2005, während die zweite Handelsperiode sich nur auf 5 Jahre beläuft.

Aufgrund des zeitlichen Abstands der beiden Perioden zueinander und der Länge der Perioden ist es u.E. nicht möglich, ausreichend auf individuelle Entwicklungen der Unternehmen einzugehen.

Produktionssteigerungen, mithin eine größere Milchverarbeitung, führen geradezu zwangsläufig zu höherem absoluten Energieverbrauch.

Bereits ergriffene Effizienzsteigerungsmaßnahmen zu Energieeinsparungen können diesen Effekt nicht kompensieren oder lassen sich nicht als verringerte Emissionen darstellen. Dies haben uns – speziell für den Bereich der Milchverarbeitung – Untersuchungen der Vattenfall Europe GmbH bestätigt, die bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung etwaiger Energie-Outsourcingmaßnahmen in milchverarbeitenden Unternehmen eine weitestgehend bereits bestehende optimale Energienutzung festgestellt hat.

Dabei unterstreichen wir nochmals, dass die Energieerzeugung (v.a. Dampf und Strom) in milchverarbeitenden Unternehmen kein primäres Unternehmensziel ist, sondern einen unabdingbaren Faktor der Lebensmittelherstellung darstellt.

Insbesondere aufgrund von Anlagenausfällen, Wartungsstillständen und anderen spezifischen Faktoren, wie etwa der je nach Jahresverlauf natürlich schwankenden Milchlieferungsmenge bei den Unternehmen, kann es zu z.T. gravierenden Schwankungen in den jährlichen Emissionen innerhalb der Basisperiode geben.

Dies muss aus unserer Sicht Berücksichtigung finden.

Eine Möglichkeit, zu einer gerechteren, weil adäquaten Bemessungs- oder Zuteilungsbasis zu kommen, scheint uns, aus den sechs Jahren der Basisperiode jeweils das Jahr mit besonders hohen und das Jahr mit besonders niedrigen Emissionen nicht zur Berechnung des Durchschnitts heranzuziehen.

Unverständlich ist uns die offensichtliche Absicht der EU, nicht die Handelsperiode 2005 - 2007 als Basisperiode heranzuziehen. Denn hier ist die zeitliche Nähe gegeben, außerdem liegen EU-weit gesicherte und verifizierte Daten über die Emissionen der betroffenen Anlagen vor. Seitens der EU handelt es sich dabei nur um eine

Empfehlung. Die Mitgliedsstaaten können demnach wohl eigene Basisperioden festlegen.

Wir bitten um Prüfung dieses Ansatzes und darum, die erste Handelsperiode als Basisperiode für die zweite Handelsperiode festzulegen.

Dies scheint uns eine gerechtere Vorgehensweise gegenüber den betroffenen Unternehmen.

Die betroffenen Unternehmen, die Sonderregeln - insbesondere die Optionsregel – für sich in Anspruch genommen haben, haben eine legitime Möglichkeiten genutzt, müssten jetzt aber umso drastischere Einschnitte hinnehmen. Gerade im Bereich der milchverarbeitenden Unternehmen mit produktionsbedingten hohen Redundanzen wurde diese Möglichkeit genutzt, um den für KMU und mittelständische Unternehmen unverhältnismäßig hohen Aufwand zu begrenzen.

2. Differenzierung des Allokationsverfahrens auf Tätigkeitsebene - unterschiedliche Erfüllungsfaktoren:

Der gesetzgeberische Ansatz, etwaige "windfall profits" der Energiebranche abzuschöpfen, indem für Energieanlagen ein höherer Erfüllungsfaktor als für das produzierende Gewerbe angesetzt wird, erscheint uns durchaus sinnvoll.

Es ist jedoch kaum einzusehen, warum die Energieanlagen alleine für das Erreichen der deutschen Kyoto-Ziele herangezogen werden sollen und dabei auch die Entwicklungen, bzw. möglichen Versäumnisse des (europäischen) Gesetzgebers in den Bereichen GHD und Verkehr durch diese Überbeanspruchung kompensieren sollen.

Nicht berücksichtigt wird hierbei, dass alle Energieanlagen, die nicht von den großen EVUs zum ausschließlichen Zweck der Energieerzeugung und -vermarktung betrieben werden, auch betroffen sind.

Diese Anlagen werden auch in Molkereien und in anderen Unternehmen der Lebensmittelindustrie als Nebenanlagen zur Dampfproduktion, die dem Unternehmenszweck der Herstellung von Lebensmitteln dienen, betrieben.

Diese Unternehmen sind jedoch keinesfalls in der Lage, "windfall profits" durch Einpreisung des Werts der kostenlos zugeteilten Emissionszertifikate zu erzielen. Hier wird lediglich die Lebensmittelherstellung verteuert und somit die Wettbewerbssituation gerade in einer Zeit gefährdet, da die gesamte Agrar- und Lebensmittelindustrie über die WTO II-Verhandlungen in weltweite Konkurrenz gestellt wird.

Eine weitaus angemessenere Abgrenzung ist zu erreichen, indem zunächst der Unternehmenszweck in Betracht gezogen wird. Der jeweilige Unternehmenszweck dürfte sich ja unschwer aus dem jeweiligen Registereintrag ersehen lassen, bzw. auf europäischer Ebene über den entsprechenden, EU-weit einheitlichen NACE-Schlüssel ("Nomenclature statistique des Activités économiques dans la Communauté Européenne" – Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) erfassen lassen.

Ist z. B. der Betreiber einer "Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf," etc. laut Anhang I Nr. 2 TEHG ein Unternehmen, dessen Zweck gemäß Register die Verarbei-

tung von Milch ist, wird dessen Feuerungsanlage (Kesselhaus) nicht als Energieanlage geführt, sondern dem produzierenden Gewerbe zugeordnet.
Ggf. müsste der Anhang I zum TEHG angepasst werden.

Dieser Vorschlag berücksichtigt außerdem die Tatsache, dass die betroffenen Unternehmen der Lebensmittelindustrie genauso wie das produzierende Gewerbe im jetzigen Sinne des TEHG in erheblichem Maße dem internationalen Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind.

3. Kleinanlagen:

Die Grenze der Kleinanlagen muss eindeutig definiert sein (kleiner oder kleiner/gleich 25.000 t CO₂-Emissionen), da dieser Schwellenwert in der milchverarbeitenden, wie in der gesamten Lebensmittelindustrie, von großer Relevanz ist.

In diesem Zusammenhang kann eine Alternative zu dem obigen Vorschlag sein, als Kleinanlagen, die dem Erfüllungsfaktor 1 unterliegen, Anlagen zu definieren, die:

- nicht mehr als 25.000 t CO₂ pro Jahr emittieren, oder
- zur Erfüllung eines Unternehmenszwecks, der nicht die Energieerzeugung ist, als Nebenanlage betrieben werden und nicht mehr als 50.000 t CO₂ pro Jahr emittieren.

Die höhere Schwelle dient hierbei eindeutig der Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen des produzierenden Gewerbes und ist gerade für die milchverarbeitenden Unternehmen von Bedeutung.

Ggfs. könnte man sich eine interessewahrende Kompromisslösung auch dahingehend vorstellen, dass im Bereich der Lebensmittelindustrie oder generell für das produzierende Gewerbe für die Emissionen bis 25.000 t der Erfüllungsfaktor 1 angesetzt wird, für die Emissionen von 25.001 bis 50.000 t ein etwas höherer Erfüllungsfaktor und ab 50.001 t der volle Erfüllungsfaktor, der auch für die Energiewirtschaft dient.

Produktionserhöhungen oder -ausweitungen (Verarbeitung größerer Milchmengen) führen in der Milchwirtschaft zu höherem Energieverbrauch. Dazu müssen – nicht zuletzt aufgrund der produktionsbedingt vorhandenen überdurchschnittlichen Redundanzen im milchverarbeitenden Bereich - nur sehr selten die Kesselhäuser vergrößert werden. In der Regel ist die Versorgung durch eine bessere Auslastung sichergestellt, wobei die Energieeffizienz im Molkereibereich – wie von Vattenfall Europe bestätigt – bereits heute als weitestgehend optimal zu bewerten ist.

Dies führt jedoch dazu, dass keine Möglichkeit besteht, zusätzliche Emissionszertifikate zu erhalten. Bislang bestand diese Möglichkeit durch die Optionsregel. In Zukunft wird man eher neue Kesselhäuser bauen, um durch Kapazitätsausweitungen Neuanlagen-Zertifikate zu bekommen. Diese Anlagen werden dann jedoch mit geringer Auslastung betrieben und ineffizienter. Der finanzielle Mehraufwand für die milchverarbeitenden Unternehmen steht hier zum einen in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel, zum anderen wird das Ziel der weiteren Effizienzsteigerung nicht erreicht.

Wettbewerbsverzerrungen im gemeinsamen Markt müssen im Interesse des Milchverarbeitungsstandorts Deutschland mit seinen knapp 40.000 qualifizierten Arbeitsplätzen vorwiegend im eher strukturschwachen Raum unbedingt vermieden werden.

Wir sehen deshalb einen akuten Handlungsbedarf auf europäischer wie auch auf deutscher Ebene. Wir bitten deshalb, auch die NAPs der Mitgliedsstaaten sehr sorgfältig zu beobachten und bei Unstimmigkeiten umgehend einzugreifen.

Wir bedanken uns bereits vorab für die Berücksichtigung unserer Argumente und stehen jederzeit sehr gerne bereit, die spezifischen Anliegen der deutschen Milchindustrie mit Ihnen vertieft zu diskutieren.

Mit freundlichem Gruß

MILCHINDUSTRIE-VERBAND e.V.

Alexander Anton